

Richtlinie

zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur – und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

1. Zuwendungszweck

Durch die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich soll ein attraktives, vielfältiges und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geschaffen werden. Dieses Ziel ist dadurch zu erreichen, dass neben den kreislichen Veranstaltungen und Maßnahmen Vereine, Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielseitigkeit und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes im Landkreis beitragen. Besondere Beachtung findet hierbei die Erhaltung und Steigerung des kulturellen Potentials der Region durch Pflege des Brauchtums.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können kulturelle Leistungen der Darstellenden und Bildenden Kunst, Musik, Literatur und des Medienbereiches, die ohne kreisliche Förderung nicht möglich wären, und

- für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erkennen lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Sinne erwarten lassen und die Vernetzung dieser Leistungen/Tätigkeiten untereinander fördern und
- welche die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) im kreisangehörigen Raum verdeutlichen (Soziokulturelle Projekte) oder
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

2.2 Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa fördert zur Erhaltung des kulturellen Mehrwertes der Region durch Pflege des sorbisch/wendischen Brauchtums die jährlich vom Sorbischen Nationalensemble organisierte Kindervogelhochzeit durch Übernahme der jeweils für Schulen und Kindertagesstätten mit sorbisch/wendischem Sprachangebot des Landkreises anfallenden Transportkosten zum Veranstaltungsort in Cottbus.

2.3 Darüber hinaus können Tourismus- und Marketingvereine gefördert werden, die zielgruppenorientierte Kulturveranstaltungen des Tourismus im ländlichen Raum und in den Städten zum Gegenstand haben.

3. Voraussetzungen und Verfahrensgrundsätze zur Förderung

Fördermittel werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Für den Antrag auf kulturelle Förderung sind ausschließlich die Antragsformulare zu verwenden, die durch den Fachbereich Schule, Kultur und Sport auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht sind.

Die Förderung setzt Eigenleistungen von mindestens 25 % voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzplanes aufgeschlüsselt und nachprüfbar vorgelegt werden müssen. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und ist auf einen Höchstbetrag pro Projekt/Maßnahme von insgesamt 2.000,00 EUR begrenzt.

4. Förderfähigkeit

Ausgaben die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehen, sind nicht förderfähig und können weder in die Antragsstellung noch in der Abrechnung einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere Blumen, Präsente, Beherbergungs- und Versorgungsleistungen und sind selbst oder durch Dritte zu finanzieren.

5. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur. Die Antragsteller handeln durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person, die namentlich zu benennen ist. Die Maßnahme muss im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durchgeführt werden bzw. die Antragsteller müssen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ansässig sein.

6. Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung des zur Richtlinie gehörenden und aus der Anlage ersichtlichen Formblattes an den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Schule, Kultur und Sport zu richten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die ordnungsgemäße Abrechnung aller vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erhaltenen Fördermittel des Vorjahres. Die Anträge sind möglichst bis zum 31.01. des laufenden Jahres einzureichen. Sie müssen jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn vollständig vorliegen. Sind zur Entscheidung weitere Unterlagen erforderlich, werden diese im Einzelfall vom zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereiches Schule, Kultur und Sport angefordert.

7. Bewilligungsverfahren

Die Vergabe der Zuwendungen wird in Form einer Beschlussvorlage dem Bildungs-, Kultur und Sportausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet mit Beschluss über die Förderung der Projekte.

Über die kurzfristige Bewilligung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 1.200,00 EUR entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur und Sport als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über jede Entscheidung ist ein Bescheid zu erteilen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

8. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis - bestehend aus Sachbericht und zahlungsmäßigem Nachweis – vorzulegen. Hierfür ist das zum Antragsformular gehörende Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Belegexemplare von Veröffentlichungen, Printprodukten, Pressemitteilungen o. ä., die die geförderte Maßnahme und deren Wirkung in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, die mit dem Zuwendungszweck unmittelbar zusammenhängen.

Die Zuwendung ist sofort zu erstatten, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geändert wird,
- b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) der Bewilligungsbescheid wegen eines der in § 48 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG Bbg genannten Gründe zurückzunehmen ist.

Der letztmögliche Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid benannt.

9. Förderhinweis

In allen Veröffentlichungen des Zahlungsempfängers zur geförderten Maßnahme (Plakate, Kataloge, Einladungen, Preetexte etc.) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hinzuweisen.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises zur Förderung kultureller Projekte (Kreistagsbeschluss Nr.: 220-16/00 vom 28.06.2000) vom 11.07.2000 außer Kraft.

Forst (Lausitz), ... 10.12.2020


Altekrüger
Landrat